

Sie möchten mit Ihrem Fahrzeug-Gespann die Tempo - 100 Erlaubnis für Autobahnen und Kraftfahrstraßen beantragen?

Die Tempo-100-Regelung ist durch eine Änderungsverordnung seit dem 22. Oktober 2005 neu gefasst worden.

(veröffentlicht im BGBl. I S.2978 – Jahrgang 2005)

Die wichtigsten Neuerungen sind :

- der höhere Massefaktor zwischen Zugfahrzeug und Anhänger
- die Aufhebung einer festgeschriebenen Gespannkombination (der Anhänger ist ab sofort nicht mehr an ein bestimmtes Zugfahrzeug gebunden)
- am Zugfahrzeug muss keine 100-Plakette mehr angebracht sein

Welche Kfz-Anhänger- Kombinationen fallen unter diese Verordnung:

- ° PKW mit einer zul. Gesamtmasse bis zu 3,5 t **mit** Anhänger
- ° sonstige mehrspurige Kfz (z.B. Wohnmobile) mit einer zul. Gesamtmasse bis zu 3,5 t **mit** Anhänger
- ° Kraftomnibus-Anhänger-Kombinationen- jedoch nur, wenn der Kraftomnibus mit einer zul. Gesamtmasse bis zu 3,5 t als Zugfahrzeug eine Tempo-100 km/h Zulassung nach § 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hat

Wichtige Hinweise

- 1. Die Bestätigung zum Betrieb von Fahrzeugkombinationen bis 100 km/h ist weiterhin von einem amtlich anerkannten Sachverständigen einzuholen (Eignung wird über Formblatt bestätigt)**
- 2. Der Eintrag in die Fahrzeugdokumente des Anhängers ist erforderlich**
- 3. Die Verantwortung, ob die entsprechenden Masseverhältnisse eingehalten werden, trägt der Halter bzw. Nutzer der Fahrzeug-Anhänger-Kombination selbst !**

Unter Beachtung der genannten Hinweise kann die Ausgabe der Plakette erfolgen.

Kosten: für amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüflingenieur – Gebühr ca. 40,00 EUR + 20,50 EUR Gebühr der Zulassungsbehörde (einschließlich Zuteilung der Plakette)

Bereits ausgegebene Bestätigungen und Bescheinigungen behalten Ihre Gültigkeit!